

DVDV-Eintragungskonzept Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Kommunikation zwischen

- *Portale im Bereich Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (im Folgenden: „BQ-Anerkennungsportale“)*
- *Berufsqualifikationsanerkennungsstelle im Bereich Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen*

Konzept zur Aufnahme der benötigten Dienste im DVDV

Fassung vom 27.03.2026, Version 1.5

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielstellung.....	3
2	Kommunikationsbeziehungen.....	4
2.1	Nachrichten von Online-Portalen an Berufsqualifikationsanerkennungsstellen	14
2.2	OSCI-Transportprofil	14
2.3	Nachrichten von Berufsqualifikationsanerkennungsstellen an Online-Portale.....	15
3	DVDV-Organisationskategorien, DVDV-Präfixe und DVDV-Schlüssel.....	15
3.1	Berufsqualifikationsanerkennungsportale	15
3.2	Berufsqualifikationsanerkennungsstellen.....	17
4	Diensteanbieter, Pflegenden Stellen, Landesserver, Intermediäre und relevanten Unterlagen ...	18
4.1	Diensteanbieter	18
4.2	Pflegenden Stellen	18
4.3	Landesserver	18
4.4	Intermediäre	18
4.5	Relevanten Unterlagen	18
4.6	Gültigkeitszeiträume.....	19

Änderungshistorie:

Datum	Version	Änderungen	Status
14.02.2022	0.1	Approbation, Gesundheitsberufe, Sozialberufe, Lehramtsqualifikation, Handwerksberufe, Betriebliche Berufsausbildung, Technisch-akademische Berufe, Fach- und Berufsfachschule	Entwurf
17.03.2022	1.0	-	Einarbeitung Feedback ITZBund
18.08.2022	1.1	Aktualisierung der Zuordnung der LeiKas zu den Antragsstrecken, Ergänzung des Dienstes <i>Bundeszulassungsfreiberufe</i> , Ergänzung der E-Mail-Adresse des Dienstproviders	Finalisierung
10.02.2023	1.2	Anpassung des Prozesses zur Erstellung & Mitteilung des Organisationsschlüssel für Berufsqualifikationsanerkennungsstellen; Ergänzung eines Mapping zwischen Dienstbezeichnung und Antragsstreckenbezeichnung; Aktualisierung der Zuordnungen der LeiKas zu den Antragsstrecken	Einarbeitung Feedback ITZBund
23.01.2024	1.3	Ergänzung „Fachärztliche Weiterbildung“; Korrektur und Anpassung der Leistungen der LeiKa-Übersicht	
03.03.2026	1.4	Ergänzung der Version	Regel Update
27.03.2026	1.5	Einarbeitung der QS durch Data port	QS Update

1 Ausgangslage und Zielstellung

Im Zuge des Onlinezugangsgesetzes werden auch die Leistungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen online zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck werden Online-Portale geschaffen, die eine digitale Antragsstellung ermöglichen. Im Folgenden wird der Begriff BQ-Anerkennungsportal (BQP) abkürzend und als Oberbegriff für Online-Portale genutzt, die *auch* Leistungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen anbieten. Darunter fällt auch der als Einer-für-Alle (EfA)-Dienst geschaffene Antragservice, der in der Verantwortung des MAGS NRW im Jahr 2022 live geht. Dieser wird über den zentralen Zugangskanal des bestehenden Portals der Bundesregierung *Anerkennung in Deutschland* erreichbar sein und Leistungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bündeln.

Empfänger der Antragsdaten aus den BQ-Anerkennungsportalen sind die Berufsqualifikationsanerkennungsstellen. Im Eintragungskonzept wird dabei die unidirektionale Kommunikation von BQ-Anerkennungsportalen zu Berufsqualifikationsanerkennungsstellen für den Zweck der initialen Antragsstellung beschrieben. Als Datenaustauschformat wurde kein XÖV-Fachstandard verwendet, es erfolgt stattdessen eine strukturierte Ausgabe des Antrags im FIM-Format basierend auf den zugehörigen OZG-Referenzdatenfeldern.

Im Rahmen der EfA-Lösung werden in der ersten Ausbaustufe acht Antragsstrecken umgesetzt, die jeweils ein oder mehrere Leikas Berufe umfassen. Weitere Leistungen sollen sukzessive hinzugefügt werden.

Dienste-Provider ist die d-NRW AÖR (<https://www.d-nrw.de/>)

Für die Erstellung dieses Dokumentes wurde auf das DVDV-Eintragungskonzept zu XBau in der Version 2.2 und auf das DVDV-Eintragungskonzept von XSozial-basis in der Version 1.1 zurückgegriffen, die als Vorlage gedient haben (Vielen Dank an die Kolleginnen und Kollegen).

2 Kommunikationsbeziehungen

Benennungsschema

Die in den Unterkapiteln zu diesem Kapitel definierten Dienstbezeichnungen folgen nachstehendem Benennungsschema:

Kurzbezeichnung FIM-Format	Vers.-Nr. (z. B. 1.0)	Trennstrich	Kürzel der Leistung	Trennstrich	Antrags- bzw. Vorgangsart*	Trennstrich	Sender u. Empfänger als Organisations-Kat.
↓	↓↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓ ↓
APP	10	–	APP	–	IAA	–	BQP2BQA

In diesem Beispiel lautet der so definierte Dienst „**APP10-APP-IAA-BQP2BQA**“.

(*) Unter der „Antrags- bzw. Vorgangsart“ wird abgebildet, um welche Art eines Antrages es sich gem. LeiKa handelt (LeiKa-Spalte „Bezeichnung der Leistung“).

Die folgenden beiden Tabellen geben einmal die Auflistung der Leistungen und zugeordneten Kürzel und einmal die Auflistung der Antrags- und Vorgangsarten (gem. LeiKa) mit Kürzeln wieder. Die Listen sind mit der Hinzunahme weiterer Leistungen in zukünftigen Releases geeignet zu ergänzen und zu erweitern.

Auflistung der Leistungen und zugeordneten Kürzel

Dienstbezeichnung	Bezeichnung Antragsstrecke/ Referenzberuf	Leistungskennung	Leistungsschlüssel	Kürzel
Approbation	Ärztin/Arzt	Approbation Ärztin oder Arzt aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150043001000	APP
		Approbation Ärztin oder Arzt aus Drittstaaten Erteilung	99150044001000	
		Approbation Apothekerin oder Apotheker aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150047001000	
		Approbation als Apothekerin oder Apotheker bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150046001000	
		Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150091001000	

		Approbation Erteilung Zahnärztin oder Zahnarzt aus Drittstaaten	99150092001000	
		Approbation als Tierärztin oder Tierarzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150103001000	
		Approbation als Tierärztin oder Tierarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150104001000	
		Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150089001000	
		Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150090001000	
Gesundheitsberufe	Pflegefachfrau/-mann	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150017001000	GHB
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150018001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150037001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150038001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin oder Podologe bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150040001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologin oder Podologe bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150039001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Veterinärmedizinisch-technische As-	99150042001000	

		sistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150041001000
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" oder "Altenpflegerin" bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150009001000
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Altenpfleger" oder "Altenpflegerin" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150010001000
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin oder Diätassistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150011001000
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Diätassistentin oder Diätassistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150012001000
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150013001000
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150014001000
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150015001000
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150016001000

		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150021001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150022001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150023001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150024001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150025001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150026001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150031001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150032001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptistin oder Orthoptist bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150033001000	

		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptistin oder Orthoptist bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150034001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technische Assistentin oder pharmazeutisch-technischer Assistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150035001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technische Assistentin oder pharmazeutisch-technischer Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150036001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150049001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150048001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150027001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150028001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150029001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-	99150030001000	

		technischer Assistent für Funktionsdiagnostik bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung		
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme durch automatische Anerkennung Erteilung	99150020001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme durch nicht-automatische Anerkennung Erteilung	99150019001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150093001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150094001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150095001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150096001000	
		Ausländische Berufsqualifikationen als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter Anerkennung	99150107016000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150113001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik oder Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik bei	99150114001000	

		Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung		
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150115001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Radiologie oder Medizinischer Technologe für Radiologie bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150116001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150117001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik oder Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150118001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150119001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinische Technologin für Veterinärmedizin oder Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150120001000	
Sozialberufe	Erzieher/in	Ausländische Berufsqualifikation als Erzieherin oder Erzieher Anerkennung	99150083016000	SOB
		Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen als Haus- und Familienpflegerin oder Haus- und Familienpfleger Feststellung	99150075037000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung	99150076001000	

		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialarbeiter bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung	99150079001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung	99150078001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Heilpädagogin oder Heilpädagoge bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung	99150077001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheitsaufseherin /Hygienekontrolleurin oder Gesundheitsaufseher/Hygienekontrolleur bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung	99150087001000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Desinfektorin oder Desinfektor bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung	99150086001000	
		Ausländische Berufsqualifikation als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent Anerkennung	99150109016000	
		Ausländische Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer Anerkennung	99150110016000	
		Ausländische Berufsqualifikation als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer Anerkennung	99150111016000	
		Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung	99150073001000	
Lehramtsqualifikation	Lehrer/in	Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer aus EU/EWR/Schweiz Anerkennung	99150081016000	LAQ
		Berufsqualifikation als Lehrerin oder Lehrer aus Drittstaaten Anerkennung	99150082016000	

Handwerksberufe	Elektrotechnikermeister/in	Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) Feststellung	99150054037000	HWB
		Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungspflichtigen Handwerk (Meisterprüfung) Feststellung	99150053037000	
Fach- und Berufsfachschule	Kaufmännischer Assistent	Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich der nicht reglementierten Berufsfachschulabschlüsse und Fachschulabschlüsse Feststellung	99150088037000	FBS
Technische-akademische Berufe	Ingenieur/in	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur bei Berufsqualifikationen aus dem Ausland Erteilung	99150085001000	TAB
Betriebliche Berufsausbildung	Kauffrau/-mann für Büromanagement	Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in nichthandwerklichen Gewerbeberufen Feststellung	99150051037000	BBA
Bundeszulassungsfreieberufe	Generischer Basisantrag (Bund)	Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in zulassungsfreien Handwerksberufen (Gesellenprüfung) Feststellung	99150052037000	ZFB
		Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in Gesundheitsdienstberufen Feststellung	99150058037000	
		Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in rechtspflegerischen Berufen Feststellung	99150056037000	
		Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in landwirtschaftlichen Berufen Feststellung	99150055037000	
		Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Feststellung	99150057037000	
Fachärztliche Weiterbildung	Fachärztliche Weiterbildung	Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150063001000	FWB

		Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150064001000	
		Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachapothekerin oder Fachapotheker bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150065001000	
		Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachapothekerin oder Fachapotheker bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150066001000	
		Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachtierärztin oder Fachtierarzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150067001000	
		Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachtierärztin oder Fachtierarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150068001000	
		Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt bei Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz Erteilung	99150069001000	
		Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung	99150070001000	

Auflistung der Antrags- und Vorgangsarten

Antrags-/Vorgangsart	Typ	Zu verwendendes Kürzel
Initialer Anerkennungsantrag	Antrag	IAA
...

Aktuell wird ausschließlich die initiale Antragsstellung umgesetzt.

Details zu den Kommunikationsbeziehungen können den DVDV-Dienste-WSDLs entnommen werden.

2.1 Nachrichten von Online-Portalen an Berufsqualifikationsanerkennungsstellen

Die Kommunikation deckt die Datenübermittlungen der BQ-Anerkennungsportale an die Berufsqualifikationsanerkennungsstellen ab.

Die Kurzbezeichnungen der dazugehörigen Dienste lauten:

- APP30-APP-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Approbation
- GHB30-GHB-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Gesundheitsberufe
- SOB30-SOB-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Sozialberufe
- LAQ30-LAQ-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Lehramtsqualifikation
- HWB30-HWB-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Handwerksberufe
- BBA30-BBA-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Betriebliche Berufsausbildung
- TAB30-TAB-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Technisch-akademische Berufe
- FBS30-FBS-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Fach- und Berufsfachschule
- ZFB30-ZFB-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die initiale Antragsstellung im Bereich Bundeszulassungsfreie Berufe
- FWB30-FWB-IAA-BQP2BQA = Datenübermittlungen von einem BQ-Anerkennungsportal an eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle für die die initiale Antragsstellung im Bereich Fachärztliche Weiterbildungen

Zulässige Dienstanbieter sind ausschließlich Berufsqualifikationsanerkennungsstellen (DVDV-Organisationskategorien „Berufsqualifikationsanerkennungsstelle“).

Zulässige Dienstanbieter sind ausschließlich BQ-Anerkennungsportale (DVDV-Organisationskategorie „Berufsqualifikationsanerkennungsportal“).

2.2 OSCI-Transportprofil

Nr.	Mechanismus	Regelung
1	Nutzung von Zertifikaten	Bei jeglicher, auf OSCI-Transport basierenden Datenübermittlung müssen alle beteiligten Kommunikationspartner Zer-

		tifikate nutzen, die von der PKI-1-Verwaltung herausgegeben wurden und zum Zeitpunkt ihrer Anwendung gültig – also speziell nicht abgelaufen und nicht gesperrt – sind.
2	OSCI-Transport	Es ist ein OSCI-Transport zu nutzen
3	Verschlüsselung der Inhaltsdaten	Die Inhaltsdaten der OSCI-Nachricht müssen verschlüsselt werden. Ist ein solches Verschlüsselungszertifikat nicht vorhanden oder nicht gültig, darf keine Datenübermittlung stattfinden, da die geforderte Sicherheit der Datenübermittlung nicht gewährleistet werden kann.
4	Kommunikationsszenario	Das zugrundeliegende Kommunikationsszenario ist „One-Way-Message, aktiver Empfänger, Protokollierung.“
5	Technische Übertragung auf Netzebene	Jeder Diensteanbieter muss für alle hier relevanten Dienste das Protokoll „HTTP“ unterstützen.
6	Transportstruktur – OSCI-Transport 1.2	Jede Datenlieferung muss als Inhalt (Content/Attachment) innerhalb des ersten und einzigen Inhaltsdatencontainers übertragen werden. Die Datenlieferung darf nicht in Form verschachtelter Inhaltscontainer versandt werden. Eine Komprimierung der Datenlieferung ist unzulässig. Weitere Nachweisdokumente können als weitere Inhalte (Attachment) in demselben Inhaltsdatencontainer folgen
7	Verschlüsselungsalgorithmus	Für die Verschlüsselung der Inhalts- und Nutzungsdaten ist ausschließlich der Algorithmus AES-256 im Modus GCM zu verwenden.

2.3 Nachrichten von Berufsqualifikationsanerkennungsstellen an Online-Portale

Diese Kommunikationskategorie wird in einer späteren Ausbaustufe spezifiziert. Sie setzt einen geeigneten Rückkanal voraus.

3 DVDV-Organisationskategorien, DVDV-Präfixe und DVDV-Schlüssel

3.1 Berufsqualifikationsanerkennungsportale

Seitens des ITZBund liegt eine Entscheidung vor, wie Online-Portale im DVDV einzutragen sind. Danach gibt es neben den schon vorhandenen Organisations-Typen „Behörde“ und „nichtstaatliche Organisation“ einen weiteren, neuen Typ „Portal“. Der Typ „Portal“ wird in unterschiedliche Organisationskategorien unterteilt, je nachdem ob es sich um fachspezifische oder fachübergreifende Portale

handelt. Für Portale im Bereich der Anerkennung soll die Organisationskategorie „Berufsqualifikationsanerkennungsportal“ eingeführt werden. Der Organisationskategorie „Berufsqualifikationsanerkennungsportal“ wird das Präfix „bqp“ zugewiesen.

Für die Organisationskategorie „Berufsqualifikationsanerkennungsportal“ gibt es keine nutzbaren und vorhandenen Schlüsselssystematiken. Die Codetabelle für die Organisationskategorie „Berufsqualifikations-Anerkennungsportal“ wird von dem Dienstprovider Anerkennung geführt und wird zukünftig im XRepository unter <https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:anerkennung:code-liste:anerkennungsportal> veröffentlicht werden.

Die DVDV-pflegende Stelle muss dann in dem Schlüsselbereich ihres Bundeslandes einen Schlüssel vergeben und diesen Schlüssel beim Dienstprovider Anerkennung melden, damit es nicht zu Schlüsselüberschneidungen kommt. Die Vorgabe für den Aufbau der 12-stelligen-Schlüsseltabelle lautet wie folgt:

- Stelle 1-2: Länderschlüssel für den Sitz des Portalbetreibers
Begründung: Es kann zukünftig auch länderübergreifende Portale geben.
- Stelle 3-7: Vergabebereich für die DVDV-pflegende Stelle
Dabei wäre die Verwendung der Stellen 3-7 wie folgt möglich:
 - Stelle 3-4: Bundeslandkennzeichen und Kennzeichen für bundeslandübergreifende Anwendungen
 - Stelle 5-7: Laufende Nummer
- Stelle 8-10: Reservebereich für noch nicht absehbare Bedürfnisse z.B. Policies
- Stelle 11-12: 00 = Produktion und Test (Testeinträge für DVDV-Schlüssel können nur im DVDV-Testsystem vorgenommen werden)

Hier ein Beispiel für eine Portal-Anwendung

- DVDV-Organisationsschlüssel: "bqp:050000100000"
- DVDV-Kategorie: "Berufsqualifikationsanerkennungsportal "
- Portal-Name "NRW: EfA-Berufsqualifikationsanerkennungsportal"

3.2 Berufsqualifikationsanerkennungsstellen

Für die Eintragung der Dienste wird in Absprache mit dem ITZBund eine neue DVDV-Organisationskategorie geschaffen. Diese soll den Namen „Berufsqualifikationsanerkennungsstellen“ tragen. Der Organisationsschlüssel soll unter dem Präfix „bqa“ verzeichnet werden.

Die Verteilung der fachlichen Zuständigkeiten im Bereich Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist äußerst komplex. Aufgrund dieser Komplexität kann eine Zuständigkeitsfindung nicht allein aufgrund der Merkmale Leistung & örtliche Zuständigkeit erfolgen, da für dieselbe Leistung bei gleicher örtlicher Zuständigkeit unterschiedliche Stellen zuständig sein können – beispielsweise abhängig vom Herkunftsland der Berufsqualifikation.

Für die Zuständigkeitsfindung wird daher der Anerkennungs-Finder des Bundesinstituts für Berufsbildung (anerkennung-in-deutschland.de) genutzt. Dieser deckt auch die komplexen fachlichen Szenarien ab und wird daher für die Ermittlung der Berufsqualifikationsanerkennungsstellen genutzt. Im Anerkennungs-Finder wird den Berufsqualifikationsanerkennungsstellen eine eindeutige ID zugewiesen. Um der besonderen Situation der Berufsqualifikationsanerkennungsstellen gerecht zu werden, wird diese ID als Basis für den Behördenschlüssel der Berufsqualifikationsanerkennungsstellen genutzt.

Diese ID ist eine fortlaufende Nummer (bei eins wurde gestartet), unterschiedlich lang und ist Stand heute maximal vierstellig.

Aufgrund der unterschiedlichen Länge der Stellen ID soll eine fünfstellige ID im Behördenschlüssel verwendet werden, welche von vorne mit Nullen aufgefüllt wird.

Die Vorgabe für den Aufbau der 12-stelligen-Schlüsseltabelle lautet wie folgt:

- Stelle 1-2: Bundeslandkennung des Sitzes der Anerkennungsbehörde
- Stelle 3-7: Behörden-ID aus dem Anerkennungs-Finder
- Stelle 8-10: Reservebereich für noch nicht absehbare Bedürfnisse
- **Stelle 11-12: 00 = Produktion und Test (Testeinträge für DVDV-Schlüssel können nur im DVDV-Testsystem vorgenommen werden)**

Hinweis: Die Behörden-ID kann über den Dienstprovider angefragt werden.

Hier ein Beispiel für eine Berufsqualifikationsanerkennungsstelle:

DVDV-Organisationsschlüssel: "bqa: 050002500000"

- DVDV-Kategorie: " Berufsqualifikationsanerkennungsstelle "
- Behördenname "Bezirksregierung Münster "

Die Behörden ID für den Behördenschlüssel ist anerkennungs-spezifisch und nicht öffentlich zugänglich.

Die zuständige Stelle erfragt beim Dienstprovider den Organisationsschlüssel. Anschließend teilt die zuständige Stelle den Organisationsschlüssel der pflegenden Stelle DVDV mit. Nach der Mitteilung des Organisationsschlüssels veröffentlicht der Dienstprovider diesen in einer Codeliste aller Berufsqualifikationsanerkennungsstellen im XRepository unter folgendem Link: <https://www.xrepository.de/de-tails/urn:xoev-de:anerkennung:codeliste:anerkennungsstellen>.

Dies bedeutet, dass die Organisationsschlüssel der zuständigen Stellen schon nach der Mitteilung durch den Dienstprovider im XRepository veröffentlicht werden, nicht erst, nachdem sie durch die pflegenden Stellen DVDV eingetragen wurden. Die pflegenden Stellen wäre dafür von der Aufgabe entlastet, die Organisationsschlüssel an den Dienstprovider zu melden. Die pflegenden Stellen können in der Codeliste gegenprüfen, ob der von der zuständigen Stelle mitgeteilte Schlüssel auch so vom Dienstprovider genehmigt wurde.

4 Dienstprovider, Pflegende Stellen, Landesserver, Intermediäre und relevanten Unterlagen

4.1 Dienstprovider

Die Pflege der Dienste wird im Rahmen der Wartung und Pflege von der EfA-Leistung „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ durchgeführt.

Die Rolle des Dienstproviders nimmt die d-NRW AÖR ein. Kontaktadresse ist:

d-NRW AÖR

Freie-Vogel-Str. 387

44269 Dortmund

Mail-Adresse: anerkennung@digitales.nrw.de

4.2 Pflegende Stellen

Die DVDV-Pflege wird entsprechend der festgelegten Zuständigkeiten für die Behörden der Länder und der Bundesbehörden vorgenommen.

4.3 Landesserver

Die beteiligten Kommunikationspartner bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nutzen die bestehenden DVDV-Server entsprechend der festgelegten Zuständigkeiten für die Behörden der Länder und der Bundesbehörden.

4.4 Intermediäre

Die Intermediäre können von den beteiligten Behörden grundsätzlich frei gewählt werden.

4.5 Relevanten Unterlagen

Die jeweiligen relevanten Unterlagen (XSD, RDS und WSDL) finden Sie auf folgender Seite:

<https://www.d-nrw.de/projekte/anerkennung-von-auslaendischen-berufsqualifikationen>

4.6 Gültigkeitszeiträume

Aktualisierungen der Dienste im Produktivsystem erfolgen anlassbezogen, in der Regel halbjährlich. Der Gültigkeitsbeginn neuer Versionen ist jeweils am 01. Mai und 01. November.